

KOLLEKTIVVERTRAG

für Angestellte des Wiener Hafens

GÜLTIG AB 1. APRIL 2023



MITGLIED SEIN BRINGT'S!

- Starke Gemeinschaft
- Voller Einsatz für faire Arbeitsbedingungen
- Jährliche Lohn- und Gehaltserhöhungen
- Verteidigung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- Kostenloser Arbeitsschutz
- Berufsrechtsschutz- und Berufshaftpflichtversicherung
- Arbeitslosenunterstützung
- Angebote bei Einkauf, Freizeit und Kultur

Jetzt Mitglied werden: www.gpa.at



KOLLEKTIVVERTRAG

für Angestellte des Wiener Hafens

GÜLTIG AB 1. APRIL 2023

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Sie halten die aktualisierte Neuauflage Ihres Kollektivvertrages in Händen. Darin sind wichtige Ansprüche aus Ihrem Arbeitsverhältnis geregelt. Darunter auch solche, auf die es keinen gesetzlichen Anspruch gibt, wie zum Beispiel Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Ein Kollektivvertrag

- schafft gleiche Mindeststandards bei der Entlohnung und den Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer:innen einer Branche,
- verhindert, dass die Arbeitnehmer:innen zu deren Nachteil gegeneinander ausgespielt werden können,
- schafft ein größeres Machtgleichgewicht zwischen Arbeitnehmer:innen und Arbeitgebern und
- sorgt für gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Unternehmen einer Branche.

Die Gewerkschaft GPA verhandelt jedes Jahr über 170 Kollektivverträge mit den zuständigen Arbeitgeberverbänden. Damit ein neuer Kollektivvertrag abgeschlossen oder ein bestehender verbessert werden kann, muss es inhaltlich zu einer Einigung kommen. Oft gelingt das erst nach mehreren Verhandlungsrunden, manchmal müssen wir als Gewerkschaft Druck bis hin zum Streik erzeugen. Als Gewerkschaftsmitglied tragen Sie entscheidend zu jener Stärke bei, mit der wir Forderungen im Interesse der Arbeitnehmer:innen durchsetzen können. Deshalb möchten wir uns bei dieser Gelegenheit herzlich für Ihre Mitgliedschaft bedanken.

Sollten Sie zu Ihrem Kollektivvertrag oder Ihrem Arbeitsverhältnis Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Teiber, MA
Vorsitzende

Karl Dürtscher
Bundesgeschäftsführer

KV-Highlights:

- Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne, Mindestgehälter und Lehrlingseinkommen, sowie die Ist-Gehälter und Ist-Löhne werden ab 1. 4. 2023 um 9,5 % erhöht, die sich ergebenden Beträge werden auf den vollen Euro aufgerundet.

Der Kollektivvertrag tritt mit 1. 4. 2023 in Kraft.

GPA Servicecenter:

Hotline: 05030121,
service@gpa.at, www.gpa.at, [facebook/gpa](https://www.facebook.com/gpa)

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Sprachliche Gleichbehandlung	<u>3</u>	§ 14 Fehlgeld	<u>7</u>
Vertragsschließende	<u>3</u>	§ 15 Vordienstzeitanrechnung	<u>7</u>
§ 1 Geltungsbereich	<u>3</u>	§ 16 Gehaltsregelung	<u>7</u>
§ 2 Geltungsbeginn und Geltungsdauer	<u>3</u>	§ 17 Zulagen	<u>8</u>
§ 3 Anstellung	<u>3</u>	Anhang I	<u>9</u>
§ 4 Arbeitszeit	<u>3</u>	Anhang II Verwendungsgruppen	<u>11</u>
§ 5 Ruhetage	<u>4</u>	Anhang III Überleitungsbestimmungen	<u>12</u>
§ 6 Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit ...	<u>4</u>	Anhang IV Gehaltstabelle	
§ 7 Fortzahlung des Entgeltes bei Dienstverhin-		für DV AB dem 1. 4. 02	<u>12</u>
derung	<u>4</u>	Anhang V Gehaltstabelle	
§ 8 Urlaub	<u>5</u>	für DV VOR dem 1. 4. 02	<u>13</u>
§ 8a Familienzeitbonus „Papamonat“	<u>5</u>	Anhang VI Sideletter	<u>13</u>
§ 8b Anrechnung des Karenzurlaubes	<u>5</u>	Zusatzinformation	
§ 9 Kündigung	<u>5</u>	Frühere Gehaltsabschlüsse	<u>15</u>
§ 10 Abfertigung	<u>6</u>		
§ 11 Jubiläumsgeld	<u>6</u>		
§ 12 Sonderzahlungen	<u>7</u>		
§ 13 Reisekosten und Aufwandsentschädigun-			
gen	<u>7</u>		
		<i>Das Impressum befindet sich auf der letzten Umschlag-</i>	
		<i>seite</i>	

KOLLEKTIVVERTRAG

für Angestellte des Wiener Hafens
GÜLTIG AB 1. APRIL 2023

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei

der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Vertragsschließende

Der Kollektivvertrag ist abgeschlossen zwischen der **Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen, Berufsgruppe Schifffahrt**, 1040 Wien, Wiedner Haupt-

straße 63, einerseits und dem **Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA, Wirtschaftsbereich Verkehr**, 1030 Wien, Alfred Dallinger-Platz 1, andererseits.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt für sämtliche DienstnehmerInnen der **Hafen Wien GmbH**, 1020 Wien, Seitenhafenstraße 15, die dem Angestelltengesetz vom 11. Mai 1921, BGBl Nr 292 in seiner jeweils gültigen Fassung unterliegen.

Dieser Kollektivvertrag ist gültig für das Gebiet der Stadt Wien.

(idF ab 1. Februar 2022)

§ 2 Geltungsbeginn und Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt mit **1. April 2023** in Kraft.

Dieser Kollektivvertrag kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes zum Ende des Kalendervierteljahres von beiden Kollektivvertragspartnern gekündigt

§ 3 Anstellung

1. Bei Neuaufnahme von DienstnehmerInnen ist der Betriebsrat vor deren Einstellung in den Betrieb vom Betriebsinhaber bzw dessen Vertreter zu informieren.

2. Die Anstellung kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erfolgen, wobei der 1. Monat als Probe-monat gilt.

3. Dem/Der DienstnehmerIn ist bei Abschluss des Dienstvertrages vom Dienstgeber ein Dienstzettel lt § 2 AVRAG (Arbeitsvertragsrechanpassungsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung auszuhändigen. Die Einreihung des/der Angestellten in die Verwendungsgruppe und Gehaltsstufe erfolgt nach Anhörung des Betriebsrates.

§ 4 Arbeitszeit

1. Die Arbeitszeit für die DienstnehmerInnen und Jugendlichen unter 18 Jahren beträgt 40 Stunden pro Woche. Jugendliche unter 18 Jahre dürfen jedoch

nur im Tagdienst beschäftigt werden. Die normale Arbeitszeit fällt in die Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Ausnahmen und Bedingungen von diesem Normalarbeitszeitraum können in einer Betriebsvereinbarung geregelt werden.

Soweit es die Betriebsverhältnisse nicht anders erfordern, gilt die 5-Tage-Woche.

Der 24. 12. und der 31. 12. sind grundsätzlich dienstfrei. Sollte aus betrieblichen Gründen eine Dienstleistung doch notwendig sein, wird die aufgewendete Dienstzeit als Zeitausgleich in Form von 100%igen Überstunden abgegolten. Eine finanzielle Abgeltung ist auf Wunsch möglich.

(Abs 1 idF ab 1. Februar 2022)

2. Die Verteilung bzw Einteilung der Arbeitszeit erfolgt mit Zustimmung des Betriebsrates unter Bedachtnah-

me auf die betrieblichen Bedürfnisse durch den Dienstgeber bzw durch dessen ermächtigten Vertreter. Wird an einem Werktag weniger als 8 Stunden oder überhaupt nicht gearbeitet, kann die entfallende Arbeitszeit innerhalb zweier Wochen verteilt werden, doch darf die tägliche Normalarbeitszeit unter Bedachtnahme auf § 4 Absatz 7 Ziffer 1 AZG in diesen Fällen 10 Stunden nicht überschreiten.

3. Nach § 4 (9) Arbeitszeitgesetz vom 11. 12. 1969, BGBl Nr 461, in seiner jeweils gültigen Fassung, kann durch Betriebsvereinbarung eine andere Arbeitszeiteinteilung festgelegt werden.

§ 5 Ruhetage

Als Ruhetage gelten die gesetzlichen Feiertage sowie alle Sonntage oder die hierfür bestimmten Ersatzruhetage gemäß den Bestimmungen des Arbeitsruhege-

setzes vom 3. 2. 1983, BGBl Nr 144, in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit

1. Überstunden sind vom Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigten angeordnete Arbeitsstunden, die über die im § 4 festgelegte Arbeitszeit hinausgehen.

2. Die Überstundenentlohnung besteht aus dem Grundstundenlohn und einem Zuschlag. Grundlage für die Berechnung des Grundstundenlohnes ist 1/155 des Bruttomonatsgehältes inklusive der in diesem Monat anfallenden Zulagen.

3. a) Der Überstundenzuschlag beträgt ab der 1. Überstunde an Werktagen in der Zeit zwischen 6 und 20 Uhr 50 %, an Werktagen in der Zeit zwischen 20 und 6 Uhr 100 %.

Für Überstunden an Sonn- und Feiertagen gebührt ein Zuschlag von 100 %.

b) Überstunden können im Einvernehmen mit dem Dienstgeber in Freizeit abgegolten werden, wobei der Zuschlag gem lit a) zu berücksichtigen ist. Die Abgeltung von Überstunden in Freizeit ist durch eine Betriebsvereinbarung festgelegt.

4. Durch Vereinbarung zwischen Dienstgeber und DienstnehmerInnen kann ein Überstundenpauschale vereinbart werden, doch darf es im Durchschnitt der Geltungsdauer den/die DienstnehmerIn nicht ungünstiger stellen als die Überstundenentlohnung.

5. Überstundenentlohnung bzw deren Abgeltung in Freizeit müssen binnen 4 Monaten nach dem Tage der Leistung dem Grunde nach geltend gemacht werden, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

§ 7 Fortzahlung des Entgeltes bei Dienstverhinderung

1. Bei Erkrankung behält der/die DienstnehmerIn den Anspruch auf das Entgelt gemäß § 8 Angestelltengesetz mit der Maßgabe, dass nach Ausschöpfen des gesetzlichen Anspruches für weitere 4 Wochen 49 % des Entgeltes gebührt.

2. Bei Arbeitsunfällen, die durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt anerkannt sind, werden nach Ausschöpfen des gesetzlichen Anspruches für weitere 4 Wochen 49 % des Entgeltes gewährt.

3. In nachstehend angeführten Fällen wird Freizeit ohne Schmälerung des Entgeltes gewährt:
Zum Beispiel:

- a) bei eigener Eheschließung 3 Arbeitstage
- b) bei Eheschließung von Kindern, Geschwistern und Eltern 1 Arbeitstag
- c) bei Tod des Ehegatten bzw Ehegattin, Lebensgefährtin oder Lebensgefährten, sofern zur Zeit des Ablebens ein gemeinsamer Haushalt bestand 3 Arbeitstage

- d) bei Tod des Vaters, der Mutter oder eines Kindes 2 Arbeitstage
- e) bei Tod von Geschwistern, Großeltern, Stief- und Schwiegereltern sowie von nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten 1 Arbeitstag
- f) bei Wohnungswechsel die notwendige Zeit, höchstens jedoch innerhalb eines Jahres 2 Arbeitstage
- g) bei Niederkunft der Ehegattin (Lebensgefährtin) 2 Arbeitstage
- h) die notwendige Zeit zur ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung, wenn diese nicht außerhalb der Arbeitszeit vorgenommen werden kann
- i) bei der notwendigen Pflege erkrankter naher Angehöriger gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs 3, des Angestelltengesetzes
- j) für die Teilnahme am Begräbnis, der unter c) bis e) genannten Personen, der Tag der Beerdigung.

§ 8 Urlaub

1. Für den Urlaubsanspruch des/der DienstnehmerIn gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. 6. 1976, BGBl Nr 390, betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Begünstigte Behinderte im Sinne des § 2 Behinderteneinstellungsgesetz erhalten außer dem gesetzlichen Urlaub einen Zusatzurlaub von 3 Tagen.

3. Dienstverhinderungen nach § 7, Z 3 a) bis g), die während desurlaubes eintreten, werden auf das Urlaubsmaß nicht angerechnet.

§ 8a Familienzeitbonus „Papamonat“

De(r)m ArbeitnehmerIn gebührt eine Familienzeit sofern ein Anspruch nach dem FamZeitbG besteht und für Geburten ab dem 1. 4. 2018 nach folgenden Bestimmungen:

Die Inanspruchnahme der Familienzeit ist spätestens 3 Monate vor dem geplanten Geburtstermin des Kindes dem Arbeitgeber schriftlich anzuzeigen. Tritt der Anlassfall gem § 3 Abs 3 FamZeitbG aus unvorhersehbaren Gründen vor dem voraussichtlichen Termin ein, so reduziert sich entsprechend der daraus ergebenden Differenz die dreimonatige Bekanntgabefrist.

Ab der fristgerechten Bekanntgabe gilt für d(i)en ArbeitnehmerIn ein Kündigungsschutz, der bis zum Ablauf von 4 Wochen nach Beendigung des Familienzeitbonus andauert.

Zeiten einer nach Beginn des Arbeitsverhältnisses in Anspruch genommenen Familienzeit sind als Dienstzeit für das Ausmaß des Erholungsurlaubes, für die Bemessung der Kündigungsfrist und für den Anspruch auf Abfertigung alt – sofern für diese Zeit nicht ohnedies ein gesetzlicher Anspruch auf Anrechnung besteht – sowie auf die Vorrückung anzurechnen.

(§ 8a gilt ab 1. April 2018)

§ 8b Anrechnung des Karenzurlaubes

Der Karenzurlaub wird auf alle Rechte, welche sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, angerechnet.

(idF ab 1. April 2019)

§ 9 Kündigung

1. Hinsichtlich der Kündigung gelten grundsätzlich die Bestimmungen des AngG in der jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe, dass das Dienstverhältnis am Letzten eines Kalendermonats endigt.

2. DienstnehmerInnen mit einer mindestens 2-jährigen ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit zum Hafent Wien können nur mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres gekündigt werden.

3. Angestellte, die Karenzierungen gemäß bzw infolge diverser gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch nehmen, dürfen erst einen Monat nach Beendigung ihrer Karenzierung gekündigt werden.

4. **Weiterverwendung:**

Hinsichtlich der Weiterverwendung von ausgebildeten Lehrlingen gelten die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes mit der Maßgabe, dass an die gesetzliche Weiterverwendung eine betriebliche Weiterverwendung im Ausmaß von 3 Monaten anschließt.

Wird gemäß § 18 Abs 3 Berufsausbildungsgesetz die Verpflichtung zur Weiterverwendung erlassen oder die Bewilligung zur Kündigung erteilt, so schließt sich keine weitere vertragliche Weiterverwendungszeit an. Endet die Zeit der Weiterverwendung nicht mit dem Letzten eines Kalendermonats, ist sie auf diesen zu er-

strecken. Will der Arbeitgeber das Dienstverhältnis mit dem Angestellten nicht über die Zeit der Weiterverwendung hinaus fortsetzen, hat er es mit vorhergehender 6-wöchiger Kündigungsfrist zum Ende der Weiterverwendungszeit zu kündigen.

§ 10 Abfertigung

1. Bezüglich der Abfertigung gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Angestelltengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

2. Bei Kündigung durch die/den DienstnehmerIn im Falle des Antrittes einer gesetzlichen Pension wird diesem/dieser gegen entsprechenden Nachweis ebenfalls die Abfertigung gem Z 1 gewährt.

3. Nach dem Tod eines/er Dienstnehmer(s)in erhalten die gesetzlichen Erben im Sinne des § 23 Abs 6 Angestelltengesetz oder Personen, die den Haushalt des Verstorbenen führten und Pflege und Beerdigung besorgten, oder Verwandte, die nachweislich die Kosten der Krankenpflege und des Begräbnisses getragen haben, die volle Abfertigung.

Es wird festgehalten, dass im Falle des Todes der/des Angestellten das volle Entgelt für den Sterbemonat gebührt.

4. Angestellte mit einer mindestens 3-jährigen Firmenzugehörigkeit, die nach der Geburt eines lebenden Kindes innerhalb von 3 Monaten oder bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach dem Gesetz spätestens 3 Monate vor Ende des Karenzurlaubes ihren Austritt erklären, haben Anspruch auf die volle Abfertigung.

5. Zeiten des Karenzurlaubes, bis zu maximal 24 Monate, innerhalb der Dienstzeit beim Hafn Wien werden für die Bemessung der Abfertigung voll angerechnet.

6. Besteht ein Anspruch auf Abfertigung, wird diese bei Beendigung des Dienstverhältnisses in voller Höhe fällig.

Für alle Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31. 12. 2002 eingegangen wurden, gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die betriebliche Mitarbeitervorsorge (Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz) – BMSVG – BGBl Nr 1000/2002 idgF.

§ 11 Jubiläumsgeld

1. Die Bemessungsgrundlage (Bruttomonatsbezug) des Jubiläumsgeldes ist der laufende Bezug des Auszahlungsmonates. Dazu gehören das Gehalt zuzüglich Überzahlung sowie regelmäßige Zulagen und Überstunden berechnet aus dem Durchschnitt der vorangegangenen 6 Monate. Sonstige einmalige Bezüge im Auszahlungsmonat, wie zB Prämien, Sonderzahlungen, Zuschüsse und Beihilfen werden nicht berücksichtigt.

Zeiten des Karenzurlaubes, bis zu maximal 24 Monate, innerhalb der Dienstzeit beim Hafn Wien werden für die Bemessung des Jubiläumsgeldes voll angerechnet.

2. Die DienstnehmerInnen erhalten als Jubiläumsgabe nach einer

20-jährigen ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit 2 Bruttomonatsbezüge und 2 Arbeitstage unter Fortzahlung des Entgeltes dienstfrei

30-jährigen ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit 3 Bruttomonatsbezüge und 3 Arbeitstage unter Fortzahlung des Entgeltes dienstfrei

40-jährigen ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit 4 Bruttomonatsbezüge und 3 Arbeitstage unter Fortzahlung des Entgeltes dienstfrei

3. Bei Kündigung durch die/den Dienstnehmerin im Falle des Antrittes einer gesetzlichen Pension, bei gerechtfertigtem Austritt, ungerechtfertigter Entlassung oder bei Kündigung durch den Dienstgeber ohne Verschulden des/der DienstnehmerIn oder einvernehmlicher Auflösung, wenn dieser kein Entlassungstatbestand zugrunde liegt, erhält der/die DienstnehmerIn folgende Aliquotierung bei einem ununterbrochenen Dienstverhältnis von:

länger als 25 Jahre und weniger als 30 Jahre 2,5 Bruttomonatsbezüge

länger als 35 Jahre und weniger als 40 Jahre 3,5 Bruttomonatsbezüge

4. Während des Bezuges von Altersteilzeitgeld ist die Berechnungsgrundlage für das Jubiläumsgeld der letzte Bruttomonatsbezug vor Herabsetzung der Arbeitszeit von Normal- auf Altersteilzeit zuzüglich der regelmäßigen Zulagen und Überstunden berechnet

aus dem Durchschnitt der vorangegangenen 6 Monate unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen kollektivvertraglichen Erhöhungen der Mindestgehälter

sowie der damit in Verbindung stehenden sich erhöhenden kollektivvertraglichen Entgeltbestandteile.

§ 12 Sonderzahlungen

1. a) Urlaubszuschuss:

Die DienstnehmerInnen erhalten bei Antritt desurlaubes, spätestens jedoch am 1. 6. eines jeden Jahres, einen Urlaubszuschuss in der Höhe des zum Zeitpunkt der Auszahlung zustehenden Bruttomonatsgehältes zuzüglich Zulagen.

b) Weihnachtsremuneration:

Die DienstnehmerInnen erhalten bis spätestens 1. 11. eines jeden Jahres eine Weihnachtsremuneration in der Höhe des Novemberbruttogehältes zuzüglich Zulagen.

2. Den während des Jahres ein- und austretenden DienstnehmerInnen gebührt der ihrer Dienstzeit im Kalenderjahr entsprechende aliquote Teil, bei austretenden DienstnehmerInnen berechnet nach dem letzten Bruttomonatsgehalt zuzüglich Zulagen.

Bei wechselndem Arbeitszeitausmaß im Kalenderjahr (zB Wechsel von Vollzeit- auf Teilzeitbeschäftigung oder umgekehrt, Erhöhung oder Verminderung des Teilzeitausmaßes) werden Weihnachtsremuneration und Urlaubsbeihilfe nach der im Kalenderjahr durchschnittlich geleisteten Normalarbeitszeit berechnet.

(Letzter Absatz gilt ab 1. April 2018)

3. Diese Bestimmungen gelten bei aufrechtem Arbeitsverhältnis auch für Zeiten, in denen die ArbeitnehmerInnen kein Entgelt gemäß § 8 AngG beziehen.

4. Die DienstnehmerInnen sind verpflichtet, den aliquoten Teil der ihnen bereits ausbezahlten Sonderzahlung auf Verlangen des Dienstgebers zurückzahlen, wenn sie selbst kündigen oder wenn das Dienstverhältnis aus ihrem Verschulden gelöst wird.

§ 13 Reisekosten und Aufwandsentschädigungen

(1) Wenn der/die DienstnehmerIn im Auftrag des Dienstgebers außerhalb des Hafensbetriebes und Wiens Dienstreisen zu unternehmen hat, ist ihm/ihr eine Fahrvergütung bzw Reisekosten und Aufwandsentschädigung zu gewähren. Die näheren Bestimmungen werden durch Betriebsvereinbarungen festgelegt.

(2) Eine Reiseaufwandsentschädigung entfällt bei Entsendung de(r)s ArbeitnehmerIn zu Veranstaltungen (zB Seminaren, Kursen, Informationsveranstaltungen) sofern die Kosten der Teilnahme sowie Verpflegung

und Nächtigung an dieser Veranstaltung vom Dienstgeber getragen werden.

Passive Reisezeiten, das sind Zeiten, in denen der/die ArbeitnehmerIn ein Verkehrsmittel benützt, ohne es selbst zu lenken und ohne eine Arbeitsleistung zu erbringen. Diese werden mit dem Normalstundensatz vergütet.

Aktive Reisezeiten, das sind Zeiten, in denen der/die ArbeitnehmerIn eine Arbeitsleistung im Rahmen des erteilten Auftrages erbringt. Entlohnung gem geltender AZ-Regelung.

(Abs 2 gilt ab 1. April 2018)

§ 14 Fehlgeld

Der Kassier erhält ein Fehlgeld in der Höhe von € 15,- im Monat. Bei Erkrankung oder Urlaub erhält dieses Fehlgeld sein Stellvertreter.

§ 15 Vordienstzeitanrechnung

Die als Arbeiter im Hafen Wien verbrachte Dienstzeit wird bei Übernahme in das Angestelltenverhältnis für

alle Belange, für die die Dauer der Dienstzeit maßgebend ist, in Anrechnung gebracht.

§ 16 Gehaltsregelung

Die gehaltsrechtlichen Bestimmungen werden in den Anhängen I–VI geregelt.

§ 17 Zulagen

Über Zulagen können zwischen dem Dienstgeber und dem Betriebsrat gemäß dem Arbeitsverfassungsge-

setz in der jeweils gültigen Fassung Betriebsvereinbarungen abgeschlossen werden.

Wien, am 25. Jänner 2022

ANHÄNGE

ANHANG I

1) Allgemeine Bestimmungen

Dem/Der DienstnehmerIn ist ein monatliches Bruttogehalt nach den in der Gehaltstabelle nach Verwendungsgruppen und Gehaltsstufen gestaffelten Grundsätzen zu bezahlen.

Die DienstnehmerInnen erhalten nach einer Betriebszugehörigkeit von drei Monaten und bei einem unbefristeten Dienstverhältnis das Gehalt im Vorhinein.

FerialpraktikantInnen, Ferialangestellte:

FerialpraktikantInnen und Ferialangestellte haben Anspruch auf ein Einkommen in Höhe des jeweils geltenden Lehrlingseinkommens für das zweite Lehrjahr. Als FerialpraktikantInnen gelten SchülerInnen sowie StudentInnen, die aufgrund schulrechtlicher bzw. studienrechtlicher Vorschriften ein Betriebs/Pflichtpraktikum absolvieren müssen.

Als Ferialangestellte gelten SchülerInnen sowie StudentInnen, die während ihrer Schulausbildung bzw. ihres Studiums in der für sie geltenden gesetzlichen Ferienzeit ein befristetes Dienstverhältnis eingehen.

Die Dauer des Ferialpraktikums kann maximal 3 Monate, die Zeit als Ferialangestellte(r) maximal 2 Monate – pro Kalenderjahr – betragen.

2) Einstufung

Für die Einstufung eines/einer Dienstnehmer(s)In in die Verwendungsgruppen ist die Art seiner/ihrer Tätigkeit maßgebend. Neueintretenden Dienstnehmer(n)Innen können Vordienstzeiten für die Einstufung in die jeweilige Gehaltsstufe angerechnet werden. Als Berufsjahre gelten die Jahre der praktischen Tätigkeit als Angestellte/r.

3) Vorrückung

Die zweijährige Vorrückung (Biennien) fallen zu folgenden Terminen an:

- | | |
|-------------|---|
| 1. Februar | für Eintritte vom 16. 12. bis 15. 3. eines jeden Jahres |
| 1. Mai | für Eintritte vom 16. 3. bis 15. 6. eines jeden Jahres |
| 1. August | für Eintritte vom 16. 6. bis 15. 9. eines jeden Jahres |
| 1. November | für Eintritte vom 16. 9. bis 15. 12. eines jeden Jahres |

4) Höher- und Umreihung

Bei Höherreihung in derselben Verwendungsgruppe oder Umreihung in eine andere Verwendungsgruppe bleibt der festgesetzte Vorrückungstermin (tatsächlicher oder fiktiver Eintrittstag) bestehen.

Bei Umreihung erhält der/die DienstnehmerIn in der neuen Verwendungsgruppe jene Gehaltsstufe, die betragsmäßig unmittelbar über seinem bisherigen Kollektivvertragsgehalt liegt.

5) Dienstalterszulage

Nach einem ununterbrochenen Dienstverhältnis im Hafen Wien von 17 Jahren gebührt den DienstnehmerInnen eine 14-mal jährlich auszahlende Zulage im Ausmaß von 3,5% der jeweils gültigen Kollektivvertragsgehälter. Nach einem ununterbrochenen Dienstverhältnis von 20 Jahren erhöht sich diese Zulage auf 5,5% der jeweils gültigen Kollektivvertragsgehälter, nach einem ununterbrochenen Dienstverhältnis von 25 Jahren erhöht sich diese Zulage auf 6,5% der jeweils gültigen Kollektivvertragsgehälter.

Umwandlung in Zeitguthaben

Nach einer ununterbrochenen Dienstzeit im Hafen Wien von 17 Jahren, besteht erstmalig die Möglichkeit, die 14 mal jährlich auszahlende Zulage auf Wunsch des/der ArbeitnehmerIn im Ausmaß von 3,5% des jeweils gültigen Kollektivvertragsgehalts in Zeitguthaben umzuwandeln. Diese Wahlmöglichkeit besteht erneut bei jedem Sprung in die jeweils nächste Stufe der Dienstalterszulage, unmittelbar vor Antritt der Alterszeit oder im beiderseitigen Einvernehmen zwischen ArbeitnehmerIn und Dienstgeber. Der Dienstgeber kann bei zwingenden betrieblichen Erfordernissen im Einvernehmen mit dem Betriebsrat die Umwandlung in Zeitguthaben auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, oder untersagen.

Bei einer ununterbrochenen Dienstzeit von 20 Jahren erhöht sich die Zulage von 3,5% auf 5,5% und ab 25 Dienstjahren auf 6,5% des jeweils gültigen Kollektivvertrages.

Alle ArbeitnehmerInnen die bereits einen Anspruch auf eine 14 mal jährlich auszahlende Dienstalterszulage haben, haben ebenfalls die Möglichkeit diese Zulage in Zeitguthaben umzuwandeln. Bei Umwandlung wird jährlich für die Dienstalterszulage von 3,5% ein Zeitguthaben im Ausmaß von 85 Stunden, für die Dienstalterszulage von 5,5% im Ausmaß von 135 Stunden sowie für die Dienstalterszulage von 6,5% im Ausmaß von 160 Stunden gewährt.

Durch die Umwandlung von Geldansprüchen in Zeitguthaben kommt es nicht zur Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung.

Das Zeitguthaben kann entweder durch Verkürzung der täglichen bzw. wöchentlichen Normalarbeitszeit oder durch die Vereinbarung von ganztägigem Zeitausgleich konsumiert werden.

Das angesammelte Zeitguthaben muss bis Ende jedes Kalenderjahres verbraucht werden. Sollte der Zeitausgleich aus betrieblichen oder anderen wichtigen Gründen sowie krankheitsbedingt nicht konsumiert werden können, dann wird für das offene Zeitguthaben Ende des Jahres aliquot der entsprechende prozentuelle Anteil der Dienstalterszulage ohne Zuschlag ausbezahlt.

Befristung: Diese Bestimmung ist bis 31. 12. 2022 befristet. Bis spätestens 1. 7. 2022 hat die Geschäftsführung mit dem Betriebsrat eine ausführliche Evaluierung der Auswirkungen dieser Bestimmung durchzuführen. Im zweiten Halbjahr 2022 finden Gespräche zwischen den KV-Verhandlungspartnern statt, mit dem Ziel diese Bestimmung zu verlängern bzw gegebenenfalls zu adaptieren.

Bei Anfall einer Abfertigung nach § 10 des Kollektivvertrages wird eine freiwillige Abfertigung in der Höhe der DAZ zusätzlich zur gesetzlichen Abfertigung in der Zahl der zustehenden Monatsentgelte berechnet und zeitgleich mit der gesetzlichen Abfertigung zur Auszahlung gebracht.

Bei Anfall eines Jubiläumsgeldes wird die DAZ in die Berechnung mit einbezogen.

Bei der Wahl der Freizeitvariante der DAZ wird die Dienstalterszulage bei der Berechnung der Sonderzahlungen nicht berücksichtigt.

Die Wahl der Freizeitvariante kann für bestehende DAZ BezieherInnen erstmals mit 1. Juli 2018 erfolgen und es erfolgt eine anteilmäßige Zubuchung des Freizeitguthabens für den Rest des Jahres 2018. Ab 2019 erfolgt dann eine Zubuchung in der jeweiligen Höhe jeweils zum 1. Jänner eines jeden Kalenderjahres. Das gleiche Prinzip gilt für den Fall, dass eine Dienstalterszulage erst im Laufe eines Kalenderjahres entsteht.

6) Istgehaltsregelung

Bei Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgehälter sowie bei Höher- oder Umreichungen innerhalb der Gehaltstafel bleiben bestehende Überzahlungen in ihrer euromäßigen Höhe aufrecht.

ANHANG II VERWENDUNGSGRUPPEN

Verwendungsgruppe II*)

Angestellte, die einfache, nicht schematische oder mechanische Arbeiten nach gegebenen Richtlinien und Arbeitsanweisungen verrichten.

- Angestellte im operativen, technischen oder Verwaltungsbereich, sofern sie nicht in eine höhere Verwendungsgruppe einzureihen sind
- Bürokaufleute, die ihre Lehrzeit im Hafen Wien absolviert haben

Verwendungsgruppe III

Angestellte, die nach allgemeinen Richtlinien und Weisungen technische oder kaufmännische Arbeiten im Rahmen des ihnen erteilten Auftrages selbstständig erledigen.

- Angestellte im operativen, technischen oder Verwaltungsbereich, die selbstständig Dispositionen treffen, sofern sie nicht in eine höhere Verwendungsgruppe einzureihen sind
- Buchhalter, Lohn-Gehaltsverrechner, Kassiere
- Sekretärinnen
- Operator
- selbstständige Fakturisten
- Magazineure

Verwendungsgruppe IV

Angestellte, die schwierige Arbeiten selbstständig ausführen, wozu besondere Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen erforderlich sind.

- Grundstücks-Gebäudeverwalter
- Buchhalter bis Rohbilanz

- EDV- und Datenbankadministratoren, Systementwickler, selbstständige Programmierer
- selbstständige Lohn-Gehaltsverrechner
- Leiter von Arbeitsgruppen im operativen Bereich (zB Magazinsmeister)
- Sekretärinnen, die auch Sachbearbeitertätigkeiten selbstständig ausführen (Direktionssekretärinnen)
- Hafenmeister
- Gefahrgutbeauftragte, Sicherheitsbeauftragte nach erfolgreichem Abschluss der dafür gesetzlich notwendigen Ausbildung und Prüfung
- Verkäufer mit Abschlussbefugnis für Sondervereinbarungen
- Betriebsleiter Freilager
- Abteilungsleiterstellvertreter, sofern sie zur uneingeschränkten Vertretung des Abteilungsleiters ermächtigt wurden

Verwendungsgruppe V

Angestellte mit umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen in leitenden, das Unternehmen in ihrem Wirkungsbereich entscheidend beeinflussenden Stellungen. Ferner Angestellte mit verantwortungreicher und schöpferischer Arbeit.

- Leiter EDV
- Bilanzbuchhalter
- Betriebsleiter (Lager, Auto)
- Abteilungsleiter Technik - Einkauf - Grundstücksverwaltung
- Abteilungsleiter Finanz-RW
- Abteilungsleiter Hafenbetrieb/Umschlag

*) Ab 1. 4. 2017 wird die Verwendungsgruppe I ersatzlos gestrichen.

ANHANG III ÜBERLEITUNGSBESTIMMUNGEN

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle DienstnehmerInnen, die am 31. 3. 2002 ein aufrechtes Dienstverhältnis zum Hafan Wien hatten.

Übertritt der bestehenden Dienstverhältnisse per 1. 4. 2002 in diesen Kollektivvertrag mit den bestehenden Bruttoentgelten und mit einer Gehaltstafel bis 20 Jahre.

Die im März 2002 auf Basis des Kollektivvertrages der WHL zustehenden Bruttogehälter (inkl Überzahlungen, allenfalls Vorrückungszulage, Dienstalterszulage, exkl Wechseldienstzulage und Überstundenpauschalen) bilden die neuen Istgehälter. Diese gliedern sich ab 1. 4. 2002 in KV-Gehälter laut Anhang V dieses Kollektivvertrages, allenfalls Vorrückungszulage, Dienstalterszulage laut Anhang I dieses Kollektivvertrages sowie Überzahlungen. Die Wechseldienstzulage gemäß Punkt 9 der Betriebsvereinbarung und

Überstundenpauschalen in €-mäßiger Höhe bleiben aufrecht.

Alle bei der WHL verbrachten Dienstzeiten werden für alle Ansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, in voller Höhe angerechnet.

Bei Kündigung durch den Arbeitgeber, unberechtigter Entlassung, berechtigtem vorzeitigem Austritt, innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren, gebührt die Differenz zwischen KV-alt und KV-neu. Dieser Differenzbetrag ist in Form einer freiwilligen Abfertigung abzugelten.

Bei Kündigung durch den Arbeitnehmer und einvernehmlicher Lösung des Arbeitsverhältnisses bis 31. 10. 2002 gebührt die Abfertigung in voller Höhe.

Übernahme aller bestehenden Betriebsvereinbarungen.

Gehaltstabelle 2023

Erhöhung der KV-Gehälter und Lehrlingseinkommen ab 1. 4. 2023 um 9,5 %

ANHANG IV

Die Bestimmungen dieser Gehaltsordnung gelten für alle DienstnehmerInnen, deren Dienstverhältnis ab dem 1. 4. 2002 begründet wurde.

Gehaltstabelle 1. 4. 2023*)

	II	III	IV	V
1/ 2	2.411	2.706	3.084	3.774
3/ 4	2.466	2.795	3.198	3.912
5/ 6	2.522	2.893	3.306	4.041
7/ 8	2.577	2.982	3.420	4.181
9/10	2.636	3.084	3.538	4.314
11/12	2.693	3.173	3.653	4.454
13/14	2.747	3.271	3.767	4.589
15/16	2.805	3.361	3.875	4.728

1. Lehrjahr	841
2. Lehrjahr	1.024
3. Lehrjahr	1.483
4. Lehrjahr	2.165

*) Ab 1. 4. 2017 wird die Verwendungsgruppe I ersatzlos gestrichen.

ANHANG V

Die Bestimmungen dieser Gehaltsordnung gelten für alle DienstnehmerInnen, die bereits vor dem 1. 4. 2002 in einem Dienstverhältnis zur Hafan Wien GmbH standen.

Gehaltstabelle 1. 4. 2023*)

	II	III	IV	V
1/ 2	2.411	2.706	3.084	3.774
3/ 4	2.466	2.795	3.198	3.912
5/ 6	2.522	2.893	3.306	4.041
7/ 8	2.577	2.982	3.420	4.181
9/10	2.636	3.084	3.538	4.314
11/12	2.693	3.173	3.653	4.454
13/14	2.747	3.271	3.767	4.589
15/16	2.805	3.361	3.875	4.728
17/18	2.862	3.462	3.992	4.861
19/20	2.919	3.553	4.109	5.001

1. Lehrjahr	841
2. Lehrjahr	1.024
3. Lehrjahr	1.483
4. Lehrjahr	2.165

*) Ab 1. 4. 2017 wird die Verwendungsgruppe I ersatzlos gestrichen.

ANHANG VI

Die folgenden Punkte werden mittels Sideletter geregelt:

Zusätzlich müssen noch alle notwendigen Erklärungen für die tatsächlichen Umreichungen angeführt werden.

Bei Veränderungen der Tätigkeiten ist eine richtige Einstufung in die Verwendungsgruppen nach Anhörung des Betriebsrates sicherzustellen.

Zukünftige und bereits erfolgte Aufnahmen im Hafan Wien haben nur in diesem KV zu erfolgen.

Nachbesetzungen müssen zuerst im Unternehmen ausgeschrieben werden.

Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen.

Investition in den Hafenausbau mit allen seinen Geschäftsfeldern.

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Fachverband der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen,
Berufsgruppe Schifffahrt

Dipl. Ing. Wolfram Mosser-Brandner

Mag. Paul Blachnik

Obmann

Geschäftsführer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft GPA

Barbara Teiber, MA

Karl Dürtscher

Vorsitzende

Bundesgeschäftsführer

Wirtschaftsbereich Verkehr

Thomas Schäffer

Vorsitzender

ZUSATZINFORMATION

Frühere Gehaltsabschlüsse

Gehaltstabelle 2022

Erhöhung der KV-Gehälter und Lehrlingseinkommen ab 1. 2. 2022 um 2 % und Corona-Prämie € 3.000,-

ANHANG IV

Die Bestimmungen dieser Gehaltsordnung gelten für alle DienstnehmerInnen, deren Dienstverhältnis ab dem 1. 4. 2002 begründet wurde.

Gehaltstabelle 1. 2. 2022*)

	II	III	IV	V
1/ 2	2.201	2.471	2.816	3.446
3/ 4	2.252	2.552	2.920	3.572
5/ 6	2.303	2.642	3.019	3.690
7/ 8	2.353	2.723	3.123	3.818
9/10	2.407	2.816	3.231	3.939
11/12	2.459	2.897	3.336	4.067
13/14	2.508	2.987	3.440	4.190
15/16	2.561	3.069	3.538	4.317

1. Lehrjahr.....	768
2. Lehrjahr.....	935
3. Lehrjahr.....	1.354
4. Lehrjahr.....	1.977

*) Ab 1. 4. 2017 wird die Verwendungsgruppe I ersatzlos gestrichen.

ANHANG V

Die Bestimmungen dieser Gehaltsordnung gelten für alle DienstnehmerInnen, die bereits vor dem 1. 4. 2002 in einem Dienstverhältnis zur Wiener Hafan Lager- und Umschlagsbetriebe GmbH standen.

Gehaltstabelle 1. 2. 2022*)

	II	III	IV	V
1/ 2	2.201	2.471	2.816	3.446
3/ 4	2.252	2.552	2.920	3.572
5/ 6	2.303	2.642	3.019	3.690
7/ 8	2.353	2.723	3.123	3.818
9/10	2.407	2.816	3.231	3.939
11/12	2.459	2.897	3.336	4.067
13/14	2.508	2.987	3.440	4.190
15/16	2.561	3.069	3.538	4.317
17/18	2.613	3.161	3.645	4.439
19/20	2.665	3.244	3.752	4.567

1. Lehrjahr.....	768
2. Lehrjahr.....	935
3. Lehrjahr.....	1.354
4. Lehrjahr.....	1.977

*) Ab 1. 4. 2017 wird die Verwendungsgruppe I ersatzlos gestrichen.

Gehaltstabelle 2020

Erhöhung der KV-Gehälter und Lehrlingsentschädigungen ab 1. 4. 2020 um 1,99 % und eine Corona-Prämie in Höhe von 3.000,-

ANHANG IV

Die Bestimmungen dieser Gehaltsordnung gelten für alle DienstnehmerInnen, deren Dienstverhältnis ab dem 1. 4. 2002 begründet wurde.

Gehaltstabelle 1. 4. 2020*)

	II	III	IV	V
1/ 2	2.157	2.422	2.760	3.378
3/ 4	2.207	2.501	2.862	3.501
5/ 6	2.257	2.590	2.959	3.617
7/ 8	2.306	2.669	3.061	3.743
9/10	2.359	2.760	3.167	3.861
11/12	2.410	2.840	3.270	3.987
13/14	2.458	2.928	3.372	4.107
15/16	2.510	3.008	3.468	4.232

1. Lehrjahr.....	752
2. Lehrjahr.....	916
3. Lehrjahr.....	1.327
4. Lehrjahr.....	1.938

*) Ab 1. 4. 2017 wird die Verwendungsgruppe I ersatzlos gestrichen.

ANHANG V

Die Bestimmungen dieser Gehaltsordnung gelten für alle DienstnehmerInnen, die bereits vor dem 1. 4. 2002 in einem Dienstverhältnis zur Wiener Hafan Lager- und Umschlagsbetriebe GmbH standen.

Gehaltstabelle 1. 4. 2020*)

	II	III	IV	V
1/ 2	2.157	2.422	2.760	3.378
3/ 4	2.207	2.501	2.862	3.501
5/ 6	2.257	2.590	2.959	3.617
7/ 8	2.306	2.669	3.061	3.743
9/10	2.359	2.760	3.167	3.861
11/12	2.410	2.840	3.270	3.987
13/14	2.458	2.928	3.372	4.107
15/16	2.510	3.008	3.468	4.232
17/18	2.561	3.099	3.573	4.351
19/20	2.612	3.180	3.678	4.477

1. Lehrjahr.....	752
2. Lehrjahr.....	916
3. Lehrjahr.....	1.327
4. Lehrjahr.....	1.938

*) Ab 1. 4. 2017 wird die Verwendungsgruppe I ersatzlos gestrichen.

Gehaltstabelle 2019

Erhöhung der KV-Gehälter und Lehrlingsentschädigungen ab 1. 4. 2019 um 2,85 % und EZ 925,-

ANHANG IV

Die Bestimmungen dieser Gehaltsordnung gelten für alle DienstnehmerInnen, deren Dienstverhältnis ab dem 1. 4. 2002 begründet wurde.

Gehaltstabelle 1. 4. 2019*)

	II	III	IV	V
1/ 2	2.114	2.374	2.706	3.312
3/ 4	2.163	2.452	2.806	3.432
5/ 6	2.212	2.539	2.901	3.546
7/ 8	2.261	2.616	3.001	3.669
9/10	2.312	2.706	3.105	3.785
11/12	2.362	2.784	3.206	3.909
13/14	2.410	2.870	3.306	4.026
15/16	2.461	2.949	3.400	4.149

1. Lehrjahr	737
2. Lehrjahr	898
3. Lehrjahr	1.301
4. Lehrjahr	1.900

*) Ab 1. 4. 2017 wird die Verwendungsgruppe I ersatzlos gestrichen.

ANHANG V

Die Bestimmungen dieser Gehaltsordnung gelten für alle DienstnehmerInnen, die bereits vor dem 1. 4. 2002 in einem Dienstverhältnis zur Wiener Hafen Lager- und Umschlagsbetriebe GmbH standen.

Gehaltstabelle 1. 4. 2019*)

	II	III	IV	V
1/ 2	2.114	2.374	2.706	3.312
3/ 4	2.163	2.452	2.806	3.432
5/ 6	2.212	2.539	2.901	3.546
7/ 8	2.261	2.616	3.001	3.669
9/10	2.312	2.706	3.105	3.785
11/12	2.362	2.784	3.206	3.909
13/14	2.410	2.870	3.306	4.026
15/16	2.461	2.949	3.400	4.149
17/18	2.511	3.038	3.503	4.266
19/20	2.561	3.117	3.606	4.389

1. Lehrjahr	737
2. Lehrjahr	898
3. Lehrjahr	1.301
4. Lehrjahr	1.900

*) Ab 1. 4. 2017 wird die Verwendungsgruppe I ersatzlos gestrichen.

Gehaltstabelle 2018

Erhöhung der KV-Gehälter und Lehrlingsentschädigungen ab 1. 4. 2018 um 2,6 % und EZ 675,-

ANHANG IV

Die Bestimmungen dieser Gehaltsordnung gelten für alle DienstnehmerInnen, deren Dienstverhältnis ab dem 1. 4. 2002 begründet wurde.

Gehaltstabelle 1. 4. 2018*)

	II	III	IV	V
1/ 2	2.055	2.308	2.631	3.220
3/ 4	2.103	2.384	2.728	3.336
5/ 6	2.150	2.468	2.820	3.447
7/ 8	2.198	2.543	2.917	3.567
9/10	2.247	2.631	3.018	3.680
11/12	2.296	2.706	3.117	3.800
13/14	2.343	2.790	3.214	3.914
15/16	2.392	2.867	3.305	4.034

1. Lehrjahr	716
2. Lehrjahr	873
3. Lehrjahr	1.264
4. Lehrjahr	1.847

*) Ab 1. 4. 2017 wird die Verwendungsgruppe I ersatzlos gestrichen.

ANHANG V

Die Bestimmungen dieser Gehaltsordnung gelten für alle DienstnehmerInnen, die bereits vor dem 1. 4. 2002 in einem Dienstverhältnis zur Wiener Hafen Lager- und Umschlagsbetriebe GmbH standen.

Gehaltstabelle 1. 4. 2018*)

	II	III	IV	V
1/ 2	2.055	2.308	2.631	3.220
3/ 4	2.103	2.384	2.728	3.336
5/ 6	2.150	2.468	2.820	3.447
7/ 8	2.198	2.543	2.917	3.567
9/10	2.247	2.631	3.018	3.680
11/12	2.296	2.706	3.117	3.800
13/14	2.343	2.790	3.214	3.914
15/16	2.392	2.867	3.305	4.034
17/18	2.441	2.953	3.405	4.147
19/20	2.490	3.030	3.506	4.267

1. Lehrjahr	716
2. Lehrjahr	873
3. Lehrjahr	1.264
4. Lehrjahr	1.847

*) Ab 1. 4. 2017 wird die Verwendungsgruppe I ersatzlos gestrichen.

Gehaltstabelle 2017

Erhöhung der KV-Gehälter und Lehrlingsentschädigungen ab 1. 4. 2017 um 1,6 % und EZ 600,-

ANHANG IV

Die Bestimmungen dieser Gehaltsordnung gelten für alle DienstnehmerInnen, deren Dienstverhältnis ab dem 1. 4. 2002 begründet wurde.

Gehaltstabelle 1. 4. 2017*)

	II	III	IV	V
1/ 2	2.002	2.249	2.564	3.138
3/ 4	2.049	2.323	2.658	3.251
5/ 6	2.095	2.405	2.748	3.359
7/ 8	2.142	2.478	2.843	3.476
9/10	2.190	2.564	2.941	3.586
11/12	2.237	2.637	3.038	3.703
13/14	2.283	2.719	3.132	3.814
15/16	2.331	2.794	3.221	3.931

1. Lehrjahr	697
2. Lehrjahr	850
3. Lehrjahr	1.231
4. Lehrjahr (bei Doppellehre)	1.800

*) Ab 1. 4. 2017 wird die Verwendungsgruppe I ersatzlos gestrichen.

ANHANG V

Die Bestimmungen dieser Gehaltsordnung gelten für alle DienstnehmerInnen, die bereits vor dem 1. 4. 2002 in einem Dienstverhältnis zur Wiener Hafen Lager- und Umschlagsbetriebe GmbH standen.

Gehaltstabelle 1. 4. 2017*)

	II	III	IV	V
1/ 2	2.002	2.249	2.564	3.138
3/ 4	2.049	2.323	2.658	3.251
5/ 6	2.095	2.405	2.748	3.359
7/ 8	2.142	2.478	2.843	3.476
9/10	2.190	2.564	2.941	3.586
11/12	2.237	2.637	3.038	3.703
13/14	2.283	2.719	3.132	3.814
15/16	2.331	2.794	3.221	3.931
17/18	2.379	2.878	3.318	4.041
19/20	2.426	2.953	3.417	4.158

1. Lehrjahr	697
2. Lehrjahr	850
3. Lehrjahr	1.231
4. Lehrjahr (bei Doppellehre)	1.800

*) Ab 1. 4. 2017 wird die Verwendungsgruppe I ersatzlos gestrichen.

Gehaltstabelle 2016

Erhöhung der KV-Gehälter und Lehrlingsentschädigungen ab 1. 4. 2016 um 1,4 % und EZ 425,-

ANHANG IV

Die Bestimmungen dieser Gehaltsordnung gelten für alle DienstnehmerInnen, deren Dienstverhältnis ab dem 1. 4. 2002 begründet wurde.

Gehaltstabelle 1. 4. 2016

	I	II	III	IV	V
1/ 2	1.656	1.970	2.213	2.523	3.088
3/ 4	1.698	2.016	2.286	2.616	3.199
5/ 6	1.738	2.062	2.367	2.704	3.306
7/ 8	1.779	2.108	2.438	2.798	3.421
9/10	1.819	2.155	2.523	2.894	3.529
11/12	1.857	2.201	2.595	2.990	3.644
13/14	1.893	2.247	2.676	3.082	3.753
15/16	1.929	2.294	2.750	3.170	3.869

1. Lehrjahr	686
2. Lehrjahr	836
3. Lehrjahr	1.211

ANHANG V

Die Bestimmungen dieser Gehaltsordnung gelten für alle DienstnehmerInnen, die bereits vor dem 1. 4. 2002 in einem Dienstverhältnis zur Wiener Hafan Lager- und Umschlagsbetriebe GmbH standen.

Gehaltstabelle 1. 4. 2016

	I	II	III	IV	V
1/ 2	1.656	1.970	2.213	2.523	3.088
3/ 4	1.698	2.016	2.286	2.616	3.199
5/ 6	1.738	2.062	2.367	2.704	3.306
7/ 8	1.779	2.108	2.438	2.798	3.421
9/10	1.819	2.155	2.523	2.894	3.529
11/12	1.857	2.201	2.595	2.990	3.644
13/14	1.893	2.247	2.676	3.082	3.753
15/16	1.929	2.294	2.750	3.170	3.869
17/18	1.970	2.341	2.832	3.265	3.977
19/20	2.010	2.387	2.906	3.363	4.092

1. Lehrjahr	686
2. Lehrjahr	836
3. Lehrjahr	1.211

Gehaltstabelle 2015

Erhöhung der KV-Gehälter und Lehrlingsentschädigungen ab 1. 4. 2015 um 2,15 %, und EZ 625,-

ANHANG IV

Die Bestimmungen dieser Gehaltsordnung gelten für alle DienstnehmerInnen, deren Dienstverhältnis ab dem 1. 4. 2002 begründet wurde.

Gehaltstabelle 1. 4. 2015

	I	II	III	IV	V
1/ 2	1.633	1.942	2.182	2.488	3.045
3/ 4	1.674	1.988	2.254	2.579	3.154
5/ 6	1.714	2.033	2.334	2.666	3.260
7/ 8	1.754	2.078	2.404	2.759	3.373
9/10	1.793	2.125	2.488	2.854	3.480
11/12	1.831	2.170	2.559	2.948	3.593
13/14	1.866	2.215	2.639	3.039	3.701
15/16	1.902	2.262	2.712	3.126	3.815

1. Lehrjahr	676
2. Lehrjahr	824
3. Lehrjahr	1.194

ANHANG V

Die Bestimmungen dieser Gehaltsordnung gelten für alle DienstnehmerInnen, die bereits vor dem 1. 4. 2002 in einem Dienstverhältnis zur Wiener Hafan Lager- und Umschlagsbetriebe GmbH standen.

Gehaltstabelle 1. 4. 2015

	I	II	III	IV	V
1/ 2	1.633	1.942	2.182	2.488	3.045
3/ 4	1.674	1.988	2.254	2.579	3.154
5/ 6	1.714	2.033	2.334	2.666	3.260
7/ 8	1.754	2.078	2.404	2.759	3.373
9/10	1.793	2.125	2.488	2.854	3.480
11/12	1.831	2.170	2.559	2.948	3.593
13/14	1.866	2.215	2.639	3.039	3.701
15/16	1.902	2.262	2.712	3.126	3.815
17/18	1.942	2.308	2.792	3.219	3.922
19/20	1.982	2.354	2.865	3.316	4.035

1. Lehrjahr	676
2. Lehrjahr	824
3. Lehrjahr	1.194

Gehaltstabelle 2014

Erhöhung der KV-Gehälter und Lehrlingsentschädigungen ab 1. 4. 2014 um 2,5 % und EZ 675,-

ANHANG IV

Die Bestimmungen dieser Gehaltsordnung gelten für alle DienstnehmerInnen, deren Dienstverhältnis ab dem 1. 4. 2002 begründet wurde.

Gehaltstabelle 1. 4. 2014

	I	II	III	IV	V
1/ 2	1.598	1.901	2.136	2.435	2.980
3/ 4	1.638	1.946	2.206	2.524	3.087
5/ 6	1.677	1.990	2.284	2.609	3.191
7/ 8	1.717	2.034	2.353	2.700	3.302
9/10	1.755	2.080	2.435	2.793	3.406
11/12	1.792	2.124	2.505	2.885	3.517
13/14	1.826	2.168	2.583	2.975	3.623
15/16	1.861	2.214	2.654	3.060	3.734
17/18	1.901	2.259	2.733	3.151	3.839
19/20	1.940	2.304	2.804	3.246	3.950

1. Lehrjahr	661
2. Lehrjahr	806
3. Lehrjahr	1.168

ANHANG V

Die Bestimmungen dieser Gehaltsordnung gelten für alle DienstnehmerInnen, die bereits vor dem 1. 4. 2002 in einem Dienstverhältnis zur Wiener Hafener Lager- und Umschlagsbetriebe GmbH standen.

Gehaltstabelle 1. 4. 2014

	I	II	III	IV	V
1/ 2	1.598	1.901	2.136	2.435	2.980
3/ 4	1.638	1.946	2.206	2.524	3.087
5/ 6	1.677	1.990	2.284	2.609	3.191
7/ 8	1.717	2.034	2.353	2.700	3.302
9/10	1.755	2.080	2.435	2.793	3.406
11/12	1.792	2.124	2.505	2.885	3.517
13/14	1.826	2.168	2.583	2.975	3.623
15/16	1.861	2.214	2.654	3.060	3.734
17/18	1.901	2.259	2.733	3.151	3.839
19/20	1.940	2.304	2.804	3.246	3.950

1. Lehrjahr	661
2. Lehrjahr	806
3. Lehrjahr	1.168

Gehaltstabelle 2013

Erhöhung der KV-Gehälter und Lehrlingsentschädigungen ab 1. 4. 2013 um 3% und EZ 350,-

ANHANG IV

Die Bestimmungen dieser Gehaltsordnung gelten für alle DienstnehmerInnen, deren Dienstverhältnis ab dem 1. 4. 2002 begründet wurde.

Gehaltstabelle 1. 4. 2013

	I	II	III	IV	V
1/ 2	1.559	1.854	2.083	2.375	2.907
3/ 4	1.598	1.898	2.152	2.462	3.011
5/ 6	1.636	1.941	2.228	2.545	3.113
7/ 8	1.675	1.984	2.295	2.634	3.221
9/10	1.712	2.029	2.375	2.724	3.322
11/12	1.748	2.072	2.443	2.814	3.431
13/14	1.781	2.115	2.520	2.902	3.534
15/16	1.815	2.160	2.589	2.985	3.642

1. Lehrjahr	644
2. Lehrjahr	786
3. Lehrjahr	1.139

ANHANG V

Die Bestimmungen dieser Gehaltsordnung gelten für alle DienstnehmerInnen, die bereits vor dem 1. 4. 2002 in einem Dienstverhältnis zur Wiener Hafan Lager- und Umschlagsbetriebe GmbH standen.

Gehaltstabelle 1. 4. 2013

	I	II	III	IV	V
1/ 2	1.559	1.854	2.083	2.375	2.907
3/ 4	1.598	1.898	2.152	2.462	3.011
5/ 6	1.636	1.941	2.228	2.545	3.113
7/ 8	1.675	1.984	2.295	2.634	3.221
9/10	1.712	2.029	2.375	2.724	3.322
11/12	1.748	2.072	2.443	2.814	3.431
13/14	1.781	2.115	2.520	2.902	3.534
15/16	1.815	2.160	2.589	2.985	3.642
17/18	1.854	2.203	2.666	3.074	3.745
19/20	1.892	2.247	2.735	3.166	3.853

1. Lehrjahr	644
2. Lehrjahr	786
3. Lehrjahr	1.139

Gehaltstabelle 2012

Erhöhung der KV-Gehälter und Lehrlingsentschädigungen ab 1. 4. 2012 um brutto € 105,- Fixbetrag

Einmalzahlung von brutto € 400,-

ANHANG IV

Die Bestimmungen dieser Gehaltsordnung gelten für alle DienstnehmerInnen, deren Dienstverhältnis ab dem 1. 4. 2002 begründet wurde.

Gehaltstabelle 1. 4. 2012

	I	II	III	IV	V
1/ 2	1.513	1.800	2.022	2.305	2.822
3/ 4	1.551	1.842	2.089	2.390	2.923
5/ 6	1.588	1.884	2.163	2.470	3.022
7/ 8	1.626	1.926	2.228	2.557	3.127
9/10	1.662	1.969	2.305	2.644	3.225
11/12	1.697	2.011	2.371	2.732	3.331
13/14	1.729	2.053	2.446	2.817	3.431
15/16	1.762	2.097	2.513	2.898	3.535

1. Lehrjahr	625
2. Lehrjahr	763
3. Lehrjahr	1.105

ANHANG V

Die Bestimmungen dieser Gehaltsordnung gelten für alle DienstnehmerInnen, die bereits vor dem 1. 4. 2002 in einem Dienstverhältnis zur Wiener Hafn Lager- und Umschlagsbetriebe GmbH standen.

Gehaltstabelle 1. 4. 2012

	I	II	III	IV	V
1/ 2	1.513	1.800	2.022	2.305	2.822
3/ 4	1.551	1.842	2.089	2.390	2.923
5/ 6	1.588	1.884	2.163	2.470	3.022
7/ 8	1.626	1.926	2.228	2.557	3.127
9/10	1.662	1.969	2.305	2.644	3.225
11/12	1.697	2.011	2.371	2.732	3.331
13/14	1.729	2.053	2.446	2.817	3.431
15/16	1.762	2.097	2.513	2.898	3.535
17/18	1.800	2.138	2.588	2.984	3.635
19/20	1.836	2.181	2.655	3.073	3.740

1. Lehrjahr	625
2. Lehrjahr	763
3. Lehrjahr	1.105

NOTIZEN

A series of horizontal dotted lines for writing notes.

DATENSCHUTZINFORMATION (online unter: www.oegb.at/datenschutz)

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. In dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Eine umfassende Information, wie der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB)/die Gewerkschaft GPA mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, finden Sie unter www.oegb.at/datenschutz

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der Österreichische Gewerkschaftsbund. Wir verarbeiten die von Ihnen angegebenen Daten mit hoher Vertraulichkeit, nur für Zwecke der Mitgliederverwaltung der Gewerkschaft und für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft bzw. solange noch Ansprüche aus der Mitgliedschaft bestehen können. Rechtliche Basis der Datenverarbeitung ist Ihre Mitgliedschaft im ÖGB/in der Gewerkschaft GPA; soweit Sie dem Betriebsabzug zugestimmt haben, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der dafür zusätzlich erforderlichen Daten. Die Datenverarbeitung erfolgt durch den ÖGB/die Gewerkschaft GPA selbst oder durch von diesem vertraglich beauftragte und kontrollierte Auftragsverarbeiter. Eine sonstige Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht oder nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im EU-Inland.

Ihnen stehen gegenüber dem ÖGB/der Gewerkschaft GPA in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung zu.

Gegen eine Ihrer Ansicht nach unzulässige Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit eine Beschwerde an die österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) als Aufsichtsstelle erheben.

Sie erreichen uns über folgende Kontaktdaten:

Gewerkschaft GPA
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
Tel.: +43 (0)5 0301
E-Mail: service@gpa.at

Österreichischer Gewerkschaftsbund
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Tel.: +43 (0)1 534 44-0
E-Mail: oegb@oegb.at

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:
datenschutzbeauftragter@oegb.at

MITMACHEN – MITREDEN – MITBESTIMMEN



INTERESSENGEMEINSCHAFTEN DER GEWERKSCHAFT GPA bringen Menschen mit ähnlichen Berufsmerkmalen zusammen. Zum Austauschen von Erfahrungen und Wissen, zum Diskutieren von Problemen, zum Suchen kompetenter Lösungen, zum Durchsetzen gemeinsamer beruflicher Interessen.

Mit Ihrer persönlichen Eintragung in eine oder mehrere berufliche Interessengemeinschaften

- erhalten Sie mittels Newsletter regelmäßig Informationen über Anliegen, Aktivitäten und Einladungen für Ihre Berufsgruppe;
- erschließen Sie sich Mitwirkungsmöglichkeiten an Projekten, Bildungsveranstaltungen, Kampagnen und anderen für Ihre Berufsgruppe maßgeschneiderten Veranstaltungen;

- nehmen Sie von der Interessengemeinschaft entwickelte berufsspezifische Dienstleistungen und Produkte in Anspruch (Broschüren, Artikel, Umfragen, Webinar-Reihen und andere Materialien);
- beteiligen Sie sich an demokratischen Direktwahlen Ihrer beruflichen Vertretung auf Bundesebene und nehmen dadurch Einfluss auf die gewerkschaftliche Meinungsbildung und Entscheidung.

Nähere Infos dazu unter: www.gpa.at/interesse

ICH MÖCHTE MICH IN FOLGENDE INTERESSENGEMEINSCHAFTEN EINTRAGEN:

IG PROFESSIONAL IG FLEX IG SOCIAL IG IT IG EXTERNAL

Dieses Service ist für mich kostenlos und kann jederzeit von mir widerrufen werden.

Frau Herr Divers Titel.....

Familienname..... Vorname.....

Straße/Haus-Nr..... PLZ/Wohnort.....

Berufsbezeichnung..... Betrieb

Telefonisch erreichbar E-Mail.....

.....
Datum/Unterschrift



KONTAKTADRESSEN DER GPA

Service-Hotline: +43 (0)5 0301-301

E-Mail: service@gpa.at

GPA Service-Center
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

GPA Landesstelle Wien
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

GPA Landesstelle Niederösterreich
3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

GPA Landesstelle Burgenland
7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

GPA Landesstelle Steiermark
8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

GPA Landesstelle Kärnten
9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

GPA Landesstelle Oberösterreich
4020 Linz, Volksgartenstraße 40

GPA Landesstelle Salzburg
5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

GPA Landesstelle Tirol
6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16

GPA Landesstelle Vorarlberg
6901 Bregenz, Reutegasse 11



DAS GEWERK- SCHAFFEN WIR!

ÖGB ZVR-Nr.: 576439352

Herausgeber: Gewerkschaft GPA, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1.

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.
Verlags- und Herstellungsort Wien.



1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, Telefon +43 (0)5 0301-301, Fax +43 (0)5 0301-300
www.gpa.at - E-Mail: service@gpa.at